

52.11-642/02-2 V 179-II

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);** Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Flachbrunnen FB11, FB12, FB13 und FB14 auf den Grundstücken Flur-Nr. 1050 und 1050/2 der Gemarkung Herbertshofen zu Kühlwasserzwecken durch die Lech-Stahlwerke GmbH, Industriestr. 2, 86405 Meitingen

### Bekanntmachung

Die Lech-Stahlwerke GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Flachbrunnen FB11, FB12, FB13 und FB14 auf den Grundstücken Flur-Nr. 1050 und 1050/2 der Gemarkung Herbertshofen zu Kühlwasserzwecken beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Anhand der plausibel dargelegten und von fachlicher Seite als zutreffend bestätigten Zusammenfassung der zu erwartenden Umwelteinflüsse des Vorhabens sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten. Die durch die Uferfiltratentnahme verursachte Grundwasserabsenkung liegt im Bereich natürlicher Grundwasserschwankungen. Bei Niedrigwasserverhältnissen kann es aufgrund der zusätzlichen Absenkung zwar zu Wasserständen unterhalb der bisher beobachteten Niedrigwasserstände kommen. Diese Effekte sind jedoch nur zeitweise zu erwarten und mit Blick auf die Umweltschutzgüter als nicht von erheblichem Umfang zu charakterisieren.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 06.09.2024  
Landratsamt Augsburg

  
Leupolz  
Geschäftsbereichsleiter